

Satzung für das „Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.“

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag Gottes Liebe zu bezeugen, wie sie in Jesus Christus deutlich geworden ist.

Diakonie ist ein wesentlicher Teil dieses Auftrages.

Sie nimmt sich der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen an, geht deren Ursachen nach, versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen und macht öffentlich auf das Entstehen von Notsituationen aufmerksam.

Sie ist in ökumenischer Offenheit den Zielen des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung verpflichtet und richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Christen und Nicht-Christen.

Diakonie vollzieht sich in Tat und Wort als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte ist das Regionale Werk des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte und seiner Gemeinden in der Rechtsform des Vereins.
- (2) Das Werk führt den Namen Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
- (3) Das Werk hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck / Aufgaben

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte fördert soziale Dienste und Einrichtungen in Berlin in diakonischem Auftrag.

Zu den Aufgaben des Werkes gehören insbesondere:

- Stärkung diakonischer Verantwortung der Gemeinden.
- Die Koordination und Förderung diakonischer Arbeit.
- Die Planung und Vorbereitung diakonischer Maßnahmen.
- Träger eigener diakonischer Vorhaben zu werden.
- Koordination und Durchführung von Fortbildungen für Mitarbeiter/innen.
- Vertretung diakonischer Belange der Einrichtungen gegenüber den für die Gesundheitsversorgung, Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen. Vertretung in zuständigen Ausschüssen der Verwaltungsbezirke sowie in

- den regionalen Ligen der freien Wohlfahrtspflege.
- Beratung von Hilfesuchenden, Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozialen und persönlichen Not- bzw. Problemsituationen einschließlich Hilfen bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten in eigenen diakonischen Einrichtungen.

§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt das Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige karitative und kirchliche Zwecke.
- (2) Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte soll Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“ sein und ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte sind der Kirchenkreis und Kirchengemeinden im Einzugsbereich des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte durch Beschluss ihres Leitungsgremiums.
- (2) Mitglied können ferner Träger von Einrichtungen im Wirkungsbereich des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte werden, die die Ziele und Zwecke des Werkes anerkennen.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Es ist eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Organe des Werkes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Person in die Mitgliederversammlung. Der/Die Versammlungsleiter/in kann nichtstimmberechtigten Personen Rederecht einräumen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge eingeladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürften der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Der Beschluss das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte aufzulösen, erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Zustimmung der Kreissynode.
- (8) Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn einer der stimmberechtigten Anwesenden es beantragt.
- (9) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der die Mitgliederversammlung leitenden Person und von der protokollführenden Person unterzeichnet.

- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb der nächsten 3 Monate neu einladen. Die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen;
2. den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und eine Prüfung der Jahresrechnung zu veranlassen;
3. dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
4. auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe von Mitgliedsbeiträgen festzusetzen;
5. den Haushaltsplan die Jahresrechnung und den Stellenplan der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte zu beschließen;
6. ein Mitglied und seine Stellvertretung für die Kreissynode zur Berufung durch den Kreis-kirchenrat zu benennen;
7. eine Person und Stellvertretung als Vertretung der Mitgliederversammlung im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-Innere Mission und Hilfswerk e.V. zu benennen;
8. über Satzungsänderungen und Auflösung des Werkes entscheiden;
9. Grundsatzfragen der Diakonie zu behandeln und die Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit des Werkes festlegen;
10. die Mitgliederversammlung bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder;
11. die Mitgliederversammlung beschließt über die Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Mitglieder werden vom Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte entsandt. Der Kirchenkreis ist befugt, die entsandten Personen während der Wahlperiode des Vorstandes auszutauschen. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand hinzuzuwählen.

- (2) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn 1 Vorstandsmitglied dies fordert. Die/Der Kreisdiakoniebeauftragte und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste oder als Berater zu den Sitzungen ständig oder zeitweilig hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den 1. und 2. Vorsitzende(n). Vorstand nach § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Tätigkeit des Werkes satzungsgemäß und nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- (2) Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 1. die Einladung der Mitgliederversammlung;
 2. die Leitung der Mitgliederversammlung;
 3. die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes, Erstellung der Jahresrechnung zur Vorlage und Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung;
 4. die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 5. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Werkes;
 6. die Berufung und Anstellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin;
 7. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Ausübung der Aufsicht, Kontrolle und Rechnungsprüfung der Geschäftsführung.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführer/innen führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer/innen sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

- (2) Soweit nur ein/e Geschäftsführer/in berufen ist, vertritt sie/er das Werk alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen berufen, vertreten jeweils zwei gemeinsam. Die Geschäftsführer können Handlungsvollmachten erteilen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine marktübliche Vergütung.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Einladung ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Ev. Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. Februar 1996 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 13.10.2019 und am 22.04.2024 geändert.